

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2005

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	238	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt Essen-Altstadt der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt und der Ev. Erlöserkirchengemeinde Essen.	251
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod	240	Gemeindefassung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg	251
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	240	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf . .	254
Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschafts-Gesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)	240	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Brühl	254
Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	241	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Frechen	255
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG) .	241	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Horrem.	255
Übergangsbestimmung bezüglich der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen. .	243	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth	256
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	243	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen.	256
Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen	243	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Rondorf	257
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.	247	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß	257
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Nahbollenbach und Weierbach	248	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	258
Anschluss von Kirchengemeinden an den Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord	248	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Erft .	261
Stiftungssatzung für „Zukunftskinder – Stiftung für evangelische Kinder- und Jugendarbeit“	248	Gemeindefassung der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden.	264
„Salvatorkirchenmusik“ Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg	249	Satzung der Stiftung „Pro Dorp“ der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp	267
		Kircheneintrittsstelle	268
		Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen.	268
		Personal- und sonstige Nachrichten	269
		Literaturhinweise.	271
		Berichtigung zum KABI 6/2005	272
		Rechtssammlung auf CD-Rom	272

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Dienst-,
Besoldungs- und
Versorgungsrechts
der Pfarrerrinnen und Pfarrer,
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 21. April/24. Juni 2005

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende gesetzvertretende Verordnung:

Artikel 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs- und
-versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S.1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.“
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - e) Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
„(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“
2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 11 erhält folgenden Abs. 6:
„(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.“
4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.“
5. § 16 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
„(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in ent-

sprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.“

6. In § 16a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ folgende Wörter eingefügt: „oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat“.

7. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.“

8. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „spätestens“ wird gestrichen,
- b) nach dem Wort „Schuljahres“ die Wörter „oder Schulhalbjahres“ eingefügt.

9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ zu ersetzen.

10. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“

11. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Anlage 1 wird ergänzt um die Worte „– Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –“.

- b) Es wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2

Besoldungssätze der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 4 PfbVO

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro
3	2.559,52
4	2.690,81
5	2.822,08
6	2.953,37
7	3.084,65
8	3.172,17
9	3.259,68
10	3.347,20
11	3.434,74
12	3.522,25

Artikel 2**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre.“
 - b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in den Besoldungsgruppen A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 Euro für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.“
3. § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 27

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“

Artikel 3**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. S. 291), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

§ 10a erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10a

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. §§ 14 und 85 BeamStVG gelten entsprechend. Der

Ruhegehaltssatz der nach § 10a in der bis zum 30. April 2005 geltenden Fassung vorzeitig in den Ruhestand Versetzten bleibt unberührt.“

Artikel 4**Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 1****Übergangsbestimmungen**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfbVO eine Zulage erhalten haben, wird dies weitergewährt.

(2) Pfarrerinnen/Pfarrer im Probendienst der Ev. Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Nach Eintritt des Versorgungsfalles verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

§ 2**In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423, 2004 S. 34), außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 Satz 1, Nr. 6 bis 11, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 5 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 21. April 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der Notverordnung über
die Gewährung
von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod**

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251), geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Artikel 3 Abs. 1 wird Nr. 1a wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrerehepaaren“ die Wörter „sowie in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende“ eingefügt.
 2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt entsprechend im Sonderdienst für Ehepaare und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende.“

Artikel 2

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

Az. 15-02-20:0003

Düsseldorf, 15. Juni 2005

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 3. Mai 2005 (GV-NRW. S. 498) das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) veröffentlicht. Im zweiten Teil dieses Gesetzes wurde unter Artikel 1 die Beihilfenverordnung geändert.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Die Änderung findet im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ab 1. August 2005 Anwendung.

Das Landeskirchenamt

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts
an das Lebenspartnerschafts-
Gesetz des Bundes (Lebenspartnerschafts-
anpassungsgesetz – LPartAnpG)**

Vom 3. Mai 2005

...

...

Zweiter Teil

Änderungen von Rechtsverordnungen

Artikel 1

Beihilfenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
2. a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) werden nach den Worten „beihilfeberechtigten Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin der oder“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ und nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ und nach den Wörtern „getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner oder für eine getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerin“ und nach dem Wort „dieser“ die Wörter „oder diese“ eingefügt.
- b) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „Ehefrau des Beihilfeberechtigten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnerin der Beihilfeberechtigten“ eingefügt.
- c) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder seiner nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnerin der oder“ eingefügt.
- e) In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder der nicht selbst beihilfeberechtigten eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
- f) In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
- g) In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder eingetragene Lebenspartnerin einer oder“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt, wobei bei der zweiten Einfügung zusätzlich vor das Wort „oder“ ein Komma zu ergänzen ist.
5. a) In § 5 Abs. 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
b) In § 5 Abs. 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
6. a) In § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
b) In § 12 Abs. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
7. In § 12a Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Witwern“ die Wörter „sowie hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“ eingefügt.
8. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner oder der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.

...
...

Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund von § 9 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnung der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. R. S. 368/KABl. W. S. 261) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2002 (KABl. S. 346) – wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 1. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Soll in anderen Fällen von der Zuweisung abgesehen oder die Zuweisung aufgehoben werden, entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Antrag der Anstellungskörperschaft endgültig.“
 2. Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Soll auf die Zuweisung einer Dienstwohnung verzichtet werden, sind folgende Kriterien zu beachten:
 1. Vereinbarkeit mit der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben;
 2. Vorhandensein eines geeigneten Raumes, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Amtszimmer zugewiesen wird;

3. Gewährleistung der Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde;
 4. bauliche und finanzielle Zumutbarkeit der Dienstwohnung;
 5. Zumutbarkeit der privaten Anmietung einer Wohnung.“
2. In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG)

Vom 24. Juni 2005

§ 1

Errichtung

(1) Jeder Kirchenkreis ist verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrdienst zu beantragen.

(2) Die Entlastungspfarrstelle wird bei dem Anstellungsträger errichtet, der auch Träger der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) ist.

(3) Die Errichtung der Entlastungspfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Pfarrstellengesetz – in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Ausführungsbestimmungen zu Absatz 1:

1.1.1 Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den gem. § 1 Abs. 1 EPfStG notwendigen Antrag des Kirchenkreises auf Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten ist ein entsprechender Beschluss der Kreissynode notwendig.“

1.1.2 Wird die Pfarrstelle von einem Verband finanziert, muss dessen Leitungsorgan einen entsprechenden Beschluss fassen.

- 1.1.3 Das Verfahren zur Errichtung der Entlastungspfarrstelle ist auf der ersten Kreissynode bzw. Verbandsvertretung nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen einzuleiten.
- 1.1.4 Von Nr. 1.1.3 kann abgewichen werden, wenn bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Entlastungsregelung bestand (vgl. DS 6 LS 2005 – Begründung Nr. II.1). Unverzüglich nach deren Auslaufen ist die Pfarrstellenerrichtung vorzunehmen.
- 1.1.5 Von Nr. 1.1.3 kann abgewichen werden, wenn durch das Vorliegen besonderer zeitlicher Umstände die unverzügliche Errichtung einer Entlastungspfarrstelle nicht sinnvoll ist. In diesem Fall werden für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag, ggf. Pastorinnen oder Pastoren im Sonderdienst zur Entlastung zugewiesen.
- 1.1.6 Wird das Verfahren zur Errichtung einer Entlastungspfarrstelle nicht eingeleitet, errichtet die Kirchenleitung die Pfarrstelle nach Anhörung des Anstellungsträgers und/oder des Kreissynodalvorstandes bzw. des Leitungsorgans des Verbandes.

§ 2

Freigabe

Die Entlastungspfarrstellen werden mit einem Stellenumfang von 75 vom Hundert freigegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung eine Freigabe mit einem abweichenden Stellenumfang beschließen.

2.2 Ausführungsbestimmungen zu Satz 2:

- 2.2.1 Der abweichende Stellenumfang beträgt 50 oder 100 vom Hundert.
- 2.2.2 Kriterien für den begründeten Ausnahmefall sind die Zahl der Gemeindeglieder, die Ausdehnung des Kirchenkreises und die Zahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis. Dabei dient die folgende Auflistung als Orientierungshilfe:
- | | |
|-----------------------------|------|
| 1. Aachen | 100% |
| 2. Agger, An der | 100% |
| 3. Altenkirchen | 50% |
| 4. Birkenfeld | 50% |
| 5. Bonn | 50% |
| 6. Braunsfels | 50% |
| 7. Dinslaken | 50% |
| 8. Düsseldorf-Mettmann | 75% |
| 9. Düsseldorf-Nord | 50% |
| 10. Düsseldorf-Ost | 50% |
| 11. Düsseldorf-Süd | 50% |
| 12. Duisburg | 75% |
| 13. Essen-Mitte | 50% |
| 14. Essen-Nord | 50% |
| 15. Essen-Süd | 50% |
| 16. Gladbach-Neuss | 100% |
| 17. Godesberg-Voreifel, Bad | 75% |
| 18. Jülich | 100% |
| 19. Kleve | 75% |
| 20. Koblenz | 100% |
| 21. Köln-Mitte | 50% |
| 22. Köln-Nord | 50% |
| 23. Köln-Rechtsrheinisch | 75% |
| 24. Köln-Süd | 50% |
| 25. Krefeld-Viersen | 100% |
| 26. Lennep | 75% |
| 27. Leverkusen | 75% |

28. Moers	100%
29. Nahe und Glan, An	75%
30. Niederberg	50%
31. Oberhausen	50%
32. Ottweiler	50%
33. Ruhr, An der	50%
34. Saarbrücken	50%
35. St. Wendel	50%
36. Sieg und Rhein, An	100%
37. Simmern-Trarbach	100%
38. Solingen	50%
39. Trier	100%
40. Völklingen	100%
41. Wesel	50%
42. Wetzlar	50%
43. Wied	50%
44. Wuppertal	100%

- 2.2.3 Zulässig ist die Aufstockung des Stellenumfangs auf 100 vom Hundert durch die Übertragung von über die Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten hinausgehenden pfarramtlichen Aufgaben.

§ 3

Finanzierung

Für die Entlastungspfarrstellen ist die Pfarrbesoldungspauschale nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom Kirchenkreis zu zahlen.

3. Ausführungsbestimmungen zu § 3:

- 3.1 Ist bereits vor dem 1. April 2005 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst, eine Pastorin oder ein Pastor im Sonderdienst oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Wartestand mit Beschäftigungsauftrag zur Entlastung zugewiesen worden, sind ab 1. Januar 2006 die jeweils anfallenden Bruttoperonalkosten der Landeskirche zu erstatten. Diese Einnahmen werden der Pfarrstellenumlage zugeführt.
- 3.2 Gleiches gilt mit sofortiger Wirkung, wenn nach dem 1. April 2005 die Entlastung durch den in Nr. 1.1.5 genannten Personenkreis erfolgt.

§ 4

Befristung der Errichtung

- (1) Die Errichtung und Besetzung der Entlastungspfarrstelle erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG befristet bezogen auf die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten.
- (2) Das Verfahren zur Besetzung der Entlastungspfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.
- (3) Die Entlastungspfarrerin oder der Entlastungspfarrrer übernimmt Pflichten aus der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten nach der Dienstanweisung. Die Rechte der Superintendentin oder des Superintendenten aus der Inhaberschaft der Pfarrstelle bleiben davon unberührt.
- (4) Die Wahl der Entlastungspfarrerin oder des Entlastungspfarrrers in den Kreissynodalvorstand ist ausgeschlossen.

4.1 Ausführungsbestimmungen zu Absatz 1:

- 4.1.1 Die Entlastungspfarrstelle wird unbefristet errichtet, jedoch erfolgt die Übertragung der Pfarrstelle befristet.

4.1.2 Wird die Entlastungspfarstelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt, der oder dem erstmalig eine Pfarrstelle übertragen wird, ist die Befristungsregelung auf die Dauer der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten zu beziehen, jedoch gemäß § 5 AGzPFDG auf maximal zehn Jahre.

4.1.3 Bei unvorhergesehenem Ausscheiden der Superintendentin oder des Superintendenten verlängert sich die Amtsdauer der Entlastungspfarerin oder des Entlastungspfarrers um drei Monate.

4.2 Ausführungsbestimmung zu Absatz 2:

4.2.1 Abweichend vom üblichen Verfahren bei Ausübung des Vorschlagsrechts können alle jetzt schon zur Entlastung eingesetzten Personen – unabhängig vom dienstrechtlichen Status – für die Besetzung der Entlastungspfarstelle vorgeschlagen werden.

4.2.2 Wird wegen des Endes der Amtsdauer einer Superintendentin oder eines Superintendenten die bisherige Entlastungspfarstelle aufgehoben und eine neue bei einem anderen Anstellungsträger gemäß § 24 Abs. 3 PfdG errichtet, haben die Kirchenkreise dafür Sorge zu tragen, dass die Entlastungspfarerin oder der Entlastungspfarer den Dienst in dieser neuen Entlastungspfarstelle oder einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises versehen kann. Gelingt dies nicht, wird ausschließlich die bisherige Entlastungspfarerin oder der bisherige Entlastungspfarer von der Kirchenleitung zur Besetzung der neu errichteten Entlastungspfarstelle vorgeschlagen.

Düsseldorf, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Übergangsbestimmung bezüglich der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarstellen

595014

Az. 24-12-10:36603

Düsseldorf, 1. Juni 2005

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarstellen werden zurzeit überarbeitet. Bis zur Wirksamkeit der überarbeiteten Regelung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Prinzipiell ist die derzeitige Obergrenze von 105 Punkten des Punktekorridors einzuhalten.
2. In den folgenden Fällen kann von der Obergrenze abgewichen werden, wenn das Presbyterium, der Kreissynodalvorstand und die vom Antrag betroffenen Pfarrstelleninhaber/Pfarstelleninhaberinnen die Überschreitung beantragen bzw. befürworten und
 - a) auf Grund der Gemeindegliederzahl eine Besetzung von 1 1/2 Pfarrstellen nicht zu rechtfertigen ist. Dies ist

insbesondere gegeben, wenn auf Grund der Bevölkerungsprognose vom Erhalt der Pfarrstellen in den nächsten drei Jahren nicht auszugehen ist

oder

- b) wenn Teile der im Punktekatalog erfassten Aufgaben von anderen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde oder Pfarrstelleninhabenden anderer Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

Das örtliche Dezernat des Landeskirchenamtes soll in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Belastung der betroffenen Pfarrstelleninhabenden überwachen.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

594334

Az. 12-1:010502

Düsseldorf, 27. Mai 2005

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen

Vom 12. Mai 2005

Artikel 1 Stammkräfte

Für die Angestellten, die als sog. Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen tätig sind*, werden folgende Änderungen bestehender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen beschlossen:

§ 1

Änderungen des BAT-KF

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie sind als Angestellte gemäß Satz 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit in den Vergütungsgruppenplänen zum

* Werkstätten für Behinderte und Berufsbildungswerke sind keine Einrichtung im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung.

BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1c) oder für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlage 1d) aufgeführt ist.“

2. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Eingruppierung des Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF, des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF, des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen oder des Vergütungsgruppenplans für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d).“
3. a) In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Vergütung der unter die Anlage 1d fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und einem Kinderzuschlag.“
- b) In § 26 Abs. 3 wird hinter „Ortszuschlags“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter „Sozialzuschlags“ „und des Kinderzuschlags“ ergänzt.
4. In § 27 wird folgender Abschnitt E angefügt:

„E. Angestellte, die unter die Anlage 1d fallen

(1) Der unter die Anlage 1d fallende Angestellte erhält die Vergütung seiner Vergütungsgruppe unabhängig von seinem Alter.

(2) Der Angestellte mit einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr in der jeweiligen Fallgruppe erhält die Grundvergütung nach der Eingangsstufe.

(3) Nach einem Jahr der Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe erhält er die Vergütung nach der Erfahrungsstufe 1.

Nach weiteren fünf Jahren erhält er die Grundvergütung nach der Erfahrungsstufe 2.

(4) Im Fall der Höhergruppierung erhält der Angestellte die Grundvergütung nach der Erfahrungsstufe 1. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Ermittlung der Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können weitere Zeiten der beruflichen Tätigkeiten ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.“

5. Hinter § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

**„§ 29b
Kinderzuschlag**

Angestellte, die unter die Anlage 1d fallen, erhalten für jedes Kind, für das sie kindergeldberechtigt sind, monatlich einen Kinderzuschlag. Die Konkurrenzbestimmungen des § 29 Abs. 6 und 9 finden keine Anwendung.“

6. In § 35 wird in Absatz 1 Satz 2 Buchst. a und b jeweils nach „BA 2“ die Vergütungsgruppenangabe „S 1 bis S 9“ eingefügt.
7. In § 44 wird in Abs. 1 Ziff. 1 nach „BA 2“ die Vergütungsgruppenangabe „S 1 bis S 9“ eingefügt.
8. In § 48 Abs. 1 wird nach der Vergütungsgruppenangabe „BA 2“ die Vergütungsgruppenangabe „S 1 bis S 9“ eingefügt.

§ 2

Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

Als Anlage 1d zum BAT-KF wird folgender Vergütungsgruppenplan eingefügt:

„Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen (S-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF SVGP.BAT-KF)

Vorbemerkungen

1. Der S-Vergütungsgruppenplan gilt für die Stammkräfte, die in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen tätig sind.
2. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF gelten entsprechend.

Berufsgruppe

Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1	Mitarbeiterinnen, soweit nicht einer höheren Fallgruppe zugeordnet	S 1
2	Mitarbeiterin, die eine Arbeitsgruppe beaufsichtigt; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit mindestens 25 % Anteilen selbstständiger Arbeit	S 2
3	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleitet; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit selbstständigem Verantwortungsbereich	S 3
4	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleitet und in besonderem Umfang für diese Gruppe Verantwortung trägt*; Mitarbeiterin in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit einem besonderen Verantwortungsbereich; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen; Mitarbeiterin, die Stütz- und Förderunterricht durchführt	S 4
5	Mitarbeiterin in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, der Mitarbeiterinnen unterstellt sind, die nicht Maßnahmeteilnehmende sind; Mitarbeiterin, die regelmäßig Planungs- und Organisationsaufgaben durchführt; pädagogische Mitarbeiterinnen	S 5

¹ „in besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt“ die Mitarbeiterin, die die Arbeitsgruppe anleitet und zusätzlich die Mitglieder der Arbeitsgruppe im Hinblick auf ihre individuellen Schwierigkeiten im Kontext mit der Bewältigung der täglichen Arbeit in besonderer Weise unterstützt und für eine effektive Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe sorgt.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
	gogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen, die besonders schwierige Aufgaben wahrnehmen; Arbeitsvermittlerin	
6	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit herausgehobenem Verantwortungsbereich (z.B. Leitung eines Arbeitsbereiches); Mitarbeiterin mit therapeutisch-diagnostischer Tätigkeit, Arbeitsvermittlerin mit herausgehobenem Verantwortungsbereich	S 6
7	Mitarbeiterin mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit besonders herausgehobenem Verantwortungsbereich	S 7
8	Mitarbeiterin mit herausgehobener Verantwortung für mehrere Aufgabengebiete oder Einrichtungsteile; Vertretung der Mitarbeiterin nach S 9	S 8
9	Mitarbeiterin als Leitung der gesamten Einrichtung	S 9

Anmerkung

- ¹ Den Mitarbeiterinnen kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe bis zu 10 % der Vergütung gezahlt werden. Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.“

§ 3

Änderung der Angestellten-Vergütungsordnung

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten ab 2003 (AngVergO 03) wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Vergütungen für die unter die Anlage 1d zum BAT-KF fallenden Angestellten ergeben sich aus der Anlage 7a.“
- Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kinderzuschlag

Die Angestellten, die unter die Anlage 1d fallen, erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 75,00 Euro je Kind, für das sie kindergeldberechtigt sind.“

- In § 4 wird folgende Übersicht angefügt:

„Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT-KF) betragen:

Vergütungsgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	9,82 €	10,33 €	10,86 €
S 2	10,79 €	11,35 €	11,93 €
S 3	11,82 €	12,44 €	13,07 €
S 4	13,03 €	13,71 €	14,41 €
S 5	14,34 €	15,08 €	15,85 €
S 6	15,77 €	16,59 €	17,43 €
S 7	17,35 €	18,25 €	19,18 €
S 8	19,08 €	20,08 €	21,09 €
S 9	20,99 €	22,08 €	23,20 €“

- Folgende Anlage 7a wird angefügt:

„Anlage 7a
zur AngVergO 2003

Tabelle der Grundvergütungen für die Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

**(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Juli 2005**

Vergütungsgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.643,15	1.729,63	1.816,11
S 2	1.805,06	1.900,06	1.995,06
S 3	1.977,77	2.081,86	2.185,95
S 4	2.180,47	2.295,23	2.409,99
S 5	2.398,75	2.525,00	2.651,25
S 6	2.638,63	2.777,50	2.916,38
S 7	2.902,49	3.055,25	3.208,01
S 8	3.192,74	3.360,78	3.528,82
S 9	3.511,77	3.696,60	3.881,43“

§ 4

Änderung der Zulagenordnung

In § 1 der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt nicht für Angestellte, die unter die Anlagen 1c oder 1d zum BAT-KF fallen.“

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für Angestellte, die am 30. Juni 2005 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 2005 fortbesteht, und die unter die Anlage 1d fallen, gilt Folgendes:

(1) Erhält der Angestellte am 1. Juli 2005 nach bisherigem Recht eine höhere Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage, weitere in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, soweit es sich nicht um nach § 35 Absatz 4 BAT-KF pauschalierte Beträge handelt,) als die, welche ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, wird eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der bisherigen Vergütung und der Vergütung nach dieser Arbeitsrechtsregelung gezahlt. Diese Zulage verringert sich bei jeder Erhöhung der Vergütung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Die Zulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Juli 2005 vermindert wird. Bei einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Zulage unberührt.

(2) Soweit der Angestellte am 1. Juli 2005 nach bisherigem Recht eine geringere Vergütung erhält als die Vergütung, welche ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, ergibt sich seine Vergütung aus der bisherigen Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage, weitere in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, soweit es sich nicht um nach § 35 Absatz 4 BAT-KF pauschalierte Beträge handelt) und einem Aufstockungsbetrag zu der Vergütung, welche ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde. Für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 wird der Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % dieser Differenz gezahlt. Der Aufstockungsbetrag wird jährlich zum 1. Juli um weitere 20 % erhöht, bis die Vergütung entsprechend dieser

Arbeitsrechtsregelung erreicht ist. In der Aufstockungsphase führen allgemeine Vergütungserhöhungen zu entsprechender Erhöhung des jeweiligen Aufstockungsbetrages.

(3) Nach dem 1. Juli 2005 und vor dem 30. Juni 2010 Neueingestellte erhalten die Vergütung gemäß dieser Arbeitsrechtsregelung. Falls sie nach bisherigem Recht eine geringere Vergütung als nach dieser Arbeitsrechtsregelung erhalten würden, gilt für sie Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit durch die Zahlung von Aufstockungsbeträgen nach Absatz 2 und 3 dem einzelnen Betrieb durch die Angleichung Mehrkosten entstehen, kann durch Dienstvereinbarung im Gesamtumfange dieser Mehrkosten eine entsprechende prozentuale Kürzung der Zuwendung für alle im Betrieb Beschäftigten erfolgen.

Artikel 2

Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

§ 1

Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifikation in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, welche aus öffentlichen Mitteln (z.B. Arbeitsverwaltung, Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden, sowie Integrationsfirmen befristet beschäftigt werden.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für die nach dieser Ordnung beschäftigten Maßnahmeteilnehmenden gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Abschnitt I sowie §§ 22 Abs. 1, 26 bis 30, 36 Abs. 7, 37 Abs. 3 bis 9, 39, 41, 42 Abs. 1 Buchstaben b und c, §§ 43 bis 46, 50 Abs. 2 und der Abschnitt XIII kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner kommen nicht zur Anwendung:

die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, die Ordnung über die Zuwendung, die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen, die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten.

(3) Die §§ 35 und 48 BAT-KF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die nach dieser Ordnung beschäftigten Personen so gestellt werden, als seien sie in Vergütungsgruppe BA1 eingruppiert.

§ 4

Als Probezeit gelten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten die ersten acht Wochen. Bei längeren Befristungen beträgt die Probezeit sechs Monate.

§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 1.

§ 6

Die nach dieser Ordnung geschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisse sind auch nach Ablauf der Probezeit ordentlich kündbar. Für Maßnahmeteilnehmende gelten die Kündigungsfristen des § 53 BAT-KF jeweils zum Monatsschluss.

Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

- vom Maßnahmeteilnehmenden, wenn er eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder aus der geförderten Maßnahme abberufen wird;
- vom Arbeitgeber, wenn der Maßnahmeteilnehmende aus der geförderten Maßnahme abberufen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche.

§ 7

Maßnahmeteilnehmende in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen, die am 30. Juni 2005 in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2005 fortbesteht, bleiben nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden vertraglichen Bestimmungen eingruppiert, solange diese Maßnahme andauert und das Beschäftigungsverhältnis unverändert fortbesteht. Eine Änderung der Arbeitszeit ist dabei unbeachtlich.

Anlage 1

I. Die Vergütung der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Vergütung
1	Praktikant/in (Protokollnotiz 1)	434,60 €
2	Teilnehmer/in im Bereich Qualifizierung und Arbeit für junge Erwachsene	600,40 €
3	ungelernte/r Helfer/in in einfacher Tätigkeit mit erhöhtem Qualifizierungsbedarf ohne Arbeitserfahrung	855,00 €
4	ungelernte/r Helfer/in in einfacher Tätigkeit mit erhöhtem Qualifizierungsbedarf mit Arbeitserfahrung	950,00 €
5	ungelernte/r Helfer/in mit Arbeitserfahrung mit Qualifizierungsbedarf	1.092,50 €
6	angelernte/r Helfer/in; Mitarbeiter/in mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung	1.287,25 €
7	Mitarbeiter/in mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.643,15 €

Protokollnotiz 1:

Praktikanten sind Beschäftigte, die zur Integration in durch Dritte geförderten Maßnahmen beschäftigt werden.

II. Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen bei Eingruppierung in der Fallgruppe

1	2,60 €
2	3,60 €
3	5,11 €
4	5,68 €
5	6,53 €
6	7,69 €
7	9,82 €

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Dortmund, den 12. Mai 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.

Vom 12. Mai 2005

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2005

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter sowie
2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter gezahlt wird.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung auszunehmen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung monatlich die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen, wie Monatsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben,

schriftlich zuzuleiten. Dazu gehört eine Übersicht über den aktuellen Stand der Mehrarbeitsstunden aller Beschäftigten.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist in den nächsten drei Jahren in die Beratungen der Organe des „Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.“ zu wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation einzubeziehen.

(4) Etwaige Mehrerlöse, welche der Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, werden in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2006 ausgezahlt. Ob solche vorhanden sind und ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni 2006 fest.

(5) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

bis zum 30. April 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, im Umkreis von 20 Kilometern vom jetzigen Dienort, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab,

den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse während der Laufzeit auf Grund der Befristung enden, den einbehaltenen Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

3. Sollte wegen des Wegfalls der Förderung der Beratungs- und Koordinierungsstelle diese geschlossen werden, entfällt der Kündigungsschutz für die Mitarbeitenden dieser Stelle. Im Falle der Entlassung dieser Mitarbeitenden während der Laufzeit der Dienstvereinbarung aus diesem Grunde sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

§ 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn der Vorstand gezwungen ist, Insolvenz zu beantragen. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 13. Mai 2005 bis zum 30. April 2006.

Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 12. Mai 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Nahbollenbach und Weierbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Nahbollenbach und Weierbach, Kirchenkreis St. Wendel, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Anschluss von Kirchengemeinden an den Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord

568828

Az. 02-16-1:1502599

Düsseldorf, 13. Januar 2005

Mit Wirkung vom 1. September 2004 haben sich die Evangelische Gemeinde Köln und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll dem Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord angeschlossen. Die nach § 12 Abs. 1 der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord notwendige Genehmigung wurde erteilt.

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für „Zukunftskinder – Stiftung für evangelische Kinder- und Jugendarbeit“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen hat durch Beschluss vom 11. April 2005 die „Zukunftskinder – Stiftung für evangelische Kinder- und Jugendarbeit“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von

Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Zukunftskinder – Stiftung für evangelische Kinder- und Jugendarbeit“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Ratingen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung aller Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 600,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens vier Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen, dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ratingen, den 11. April 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Ratingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 2. Juni 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

„Salvatorkirchenmusik“ Satzung der

Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg möchte Gemeindeglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen gewinnen, sich an einer Stiftung zu beteiligen, aus deren Erträgen die kirchenmusikalische Arbeit in der Salvatorkirche Duisburg unterstützt wird.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Salvatorkirchenmusik“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg und hat ihren Sitz in Duisburg.
3. Reicht der Umfang des Stiftungsvermögens dazu aus, soll mit gleicher Zweckbestimmung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß § 2 Absatz 1 und IV StiftG NW errichtet werden.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Unterstützung der Ev. Kirchengemeinde Alt-Duisburg bei der Erfüllung folgender Aufgaben an der Salvatorkirche:

1. Förderung kirchlich-musikalischer Zwecke,
2. Förderung von Gottesdiensten und Konzerten,
3. Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Früherziehung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 75.000,00 Euro und soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
3. Das Kuratorium berät den Vorstand und begleitet die Entwicklung der Stiftung.

§ 6

Aufsicht

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg trägt die Gesamtverantwortung. Das Presbyterium beaufsichtigt Vorstand und Kuratorium der Stiftung. Es nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg für vier Jahre berufen werden.

2. Der/Die jeweilige Inhaber/in der Kirchenmusikerstelle an der Salvatorkirche ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.
4. Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium aus wichtigem Grunde abberufen werden.
5. Bei Erreichen des 75. Lebensjahres scheiden die Vorstandsmitglieder aus.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist an die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern gebunden.
2. Entscheidungen des Vorstandes müssen einstimmig getroffen werden. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Das Kuratorium

1. Es wird ein Kuratorium von drei bis sieben Personen gebildet, das den Vorstand berät. Dabei sollen Personen des öffentlichen Lebens und Stifter bzw. Stifterinnen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
2. Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und hält die Verbindung zum Vorstand.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vorstandsmitglieder werden als Gäste eingeladen.
5. Bei Erreichen des 75. Lebensjahres scheiden die Kuratoriumsmitglieder aus.

§ 11

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung (§ 13 Abs. 1),
 - c) Auflösung der Stiftung (§ 13 Abs. 2),

- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.
2. Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
3. Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 12

Der Förderkreis

Ein Förderkreis aus Stiftern, Zustiftern und anderen Förderern begleitet die Stiftung und trägt ihr Anliegen in die Öffentlichkeit.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Presbyterium beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand zuvor zu hören. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, den 4. April 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Alt-Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für das
gemeinsame Gemeindeamt Essen-Altstadt der
Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt und der
Ev. Erlöserkirchengemeinde Essen**

§ 1

Die Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden in Essen-Altstadt vom 20. Oktober 1975 (KABI. S. 254), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2003 (KABI. 2004 S. 44), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 30. März 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Altstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Erlöserkirchengemeinde
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. Juni 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Gemeindesatzung der Evangelischen
Kirchengemeinde Köln-Klettenberg**

Vom 19. Mai 2005

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung erlässt das Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg folgende Satzung:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg bekennt sich zu Jesus Christus, dem menschengewordenen Worte Gottes auf Erden, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes aufgefahrenen Herrn.

Sie verpflichtet sich, in seinem Sinne für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten im Gebet, im Glauben und Handeln und die Gemeinde im Sinne Jesu aufzubauen und sich mit allen Gaben und Kräften dort einzusetzen, wo Gottes umfassender Frieden an Menschen und Natur bedroht wird.

In seinen Dienst ist das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg mit all seinen Planungen, Entscheidungen und Handlungen gestellt.

Wir bitten um seinen Geist für unsere Gemeinde, für unser Hoffen, Denken und Tun.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium beschließt die Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Grundsätze für die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse (Fachausschüsse). Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Koordinierungsausschuss,
2. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene,
3. Öffentlichkeitsausschuss,
4. Bauausschuss,
5. Diakonieausschuss,
6. Kindertagesstättenausschuss,
7. Jugendausschuss,
8. Finanzausschuss.

(2) Das Presbyterium kann darüber hinaus Projektausschüsse bilden. Diese unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse in der Regel einem der in Abs.1 genannten Ausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Amtsdauer der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse beruft das Presbyterium für jeweils eine Wahlperiode

1. Presbyterinnen und Presbyter gemäß Art. 44 und Art. 46 Abs. 1 der Kirchenordnung,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer,
3. weitere sachkundige Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, die die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 Satz 3 erfüllen,
4. in dem jeweiligen Aufgabenbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde als beratende Mitglieder.

(2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 muss größer sein als die Zahl der übrigen Mitglieder.

(3) Jedes Presbyteriumsmitglied kann beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Art. 21 der Kirchenordnung

1. für die Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden,
2. für die sonstigen sachkundigen Gemeindeglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde,
3. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

(6) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse die Art. 43 Absätze 2 und 3 und 44 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zugleich Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Koordinierungsausschusses.

(2) Das Presbyterium wählt in der Regel aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Ökumene, des Öffentlichkeitsausschusses, des Bauausschusses, des Diakonieausschusses, des Kindertagesstättenausschusses, des Jugendausschusses und des Finanzausschusses.

(3) Der stellvertretende Vorsitz wird vom Presbyterium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bestimmt.

(4) Presbyterinnen oder Presbyter, die Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Ausschusses sind, können sich in der Öffentlichkeit als Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister bezeichnen.

(5) Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Art. 21 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses.

(6) Als stellvertretende Kirchmeisterin bzw. stellvertretenden Kirchmeister im Sinne von Art. 21 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung werden – mit Ausnahme der nach Art. 46 Abs. 1 Kirchenordnung gewählten Presbyterinnen bzw. Presbyter und der Pfarrerinnen und Pfarrer – die Ausschussvorsitzenden in der Reihenfolge des Abs. 2 bestimmt.

(7) Für Projektausschüsse bestimmt das Presbyterium die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Sie müssen Mitglied des Presbyteriums sein.

§ 5

Grundsätzliche Aufgaben der Ausschüsse, Vetorecht

(1) Die Ausschüsse bereiten die ihren Aufgabenbereich betreffenden Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums sowie die Grundsätze für die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und üben die Fachaufsicht aus.

(2) Sie bereiten die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschlussreif vor und entscheiden über die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Durchführung von Freizeiten.

(3) Die Ausschüsse machen über ihre Vorsitzenden dem Finanzausschuss im September des laufenden Jahres Etatvorschläge für den Haushalt des nächsten Jahres.

(4) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der für ihre Aufgabenbereiche im Haushalt bereitgestellten Mittel. Sind Entscheidungen des Presbyteriums oder Ausschüsse nicht durch Haushaltsmittel gedeckt, muss die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses ein Veto einlegen. Sie bzw. er macht gegebenenfalls Vorschläge für eine alternative oder anderweitige Finanzierung. Ein Veto kann nur durch einen Beschluss des Presbyteriums, mit dem zugleich die Deckung der Ausgabe beschlossen werden muss, aufgehoben werden.

§ 6

Koordinierungsausschuss

Der Koordinierungsausschuss bereitet die Arbeit des Presbyteriums, die Gemeindeversammlungen, die allgemeinen

Richtlinien und Grundsätze für die Arbeit der Ausschüsse und die Dienstweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Beschlussfassung im Presbyterium vor.

§ 7

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene

- (1) Der Ausschuss berät federführend über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Kasualien, der Seelsorge und der Ökumene.
- (2) Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Pflege der gottesdienstlichen Kirchenmusik. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll dem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören.
- (3) Der Ausschuss bereitet die folgenden Entscheidungen beschlussreif vor:
 1. Gottesdienste in anderer Gestalt und ökumenische Gottesdienste im Einzelfall,
 2. Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall.
- (4) Der Ausschuss nimmt die Fachaufsicht über die Kirchenmusik wahr.

§ 8

Öffentlichkeitsausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen. Er hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben zu informieren und erarbeitet Vorschläge, die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen.
- (2) Er erarbeitet Konzepte für die Werbung und Betreuung der ehrenamtlich Tätigen, die kirchliche Erwachsenenbildung, die Kontakte zu den neu zugezogenen, neu in die Kirchengemeinde eingetretenen und zu den ausgetretenen Gemeindegliedern.
- (3) Er arbeitet mit dem Redaktionskreis der Gemeindenachrichten zusammen, berät über die Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen und ist verantwortlich für die Schaukästen und den Internetauftritt der Kirchengemeinde.
- (4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll dem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über Gemeindeveranstaltungen im Einzelfall und über kirchenmusikalische Aktivitäten.
- (6) Der Ausschuss ist zuständig für die kirchenmusikalischen Aktivitäten, ihre Ausführenden und ihre Fördernden.

§ 9

Bauausschuss

- (1) Der Ausschuss berät und betreut alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinde.
- (2) Die Küsterinnen bzw. Küster sollen dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.
- (3) Der Ausschuss kann sich bei allen Angelegenheiten der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über:
 1. Einholung von Angeboten,
 2. Durchführung von Bauarbeiten und Maßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 3. Abnahme von Bauten und Gewerken gemäß § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 4. Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, Geräte und der Außenanlagen,

5. Grundsätze für die Vergabe der gemeindeeigenen Räume,
6. Abschluss von Wartungsverträgen.

§ 10

Diakonieausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere die Arbeit für Menschen mit Behinderungen und für Seniorinnen und Senioren, und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
 1. Verteilung von Mitteln der Diakonie an die Pfarrerinnen und Pfarrer,
 2. Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Einzelfall.

§ 11

Kindertagesstättenausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten der Kirchengemeinde, sorgt für deren evangelisches Profil und überwacht die Qualitätssicherung.
- (2) Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Kindertagesstätten sollen dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.

§ 12

Jugendausschuss

Der Ausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde und des kirchlichen Unterrichtes sowie der Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde und den Schulen.

§ 13

Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über alle finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die Angelegenheiten des Gemeindebüros und der Gemeindeverwaltung.
- (2) Er stellt auf der Basis der ihm von den Ausschüssen unterbreiteten Etatvorschläge den Haushaltsplanentwurf auf und überwacht den Vollzug und die Einhaltung des festgestellten Haushaltsplanes sowie die Aufstellung der Jahresrechnung.
- (3) Er betreut das Controlling und erarbeitet Vorschläge für alternative Finanzierungen.
- (4) Er bereitet die Vermietung und Anmietung von Räumlichkeiten vor.
- (5) Er verwaltet das der Kirchengemeinde zugewandte Vermögen.

§ 14

Verfahren der Fachausschüsse

- (1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (2) Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

(3) Über die Beratung der Ausschüsse werden Niederschriften angefertigt, die dem Presbyterium unverzüglich zuzuleiten sind.

(4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss nicht auszuführen und den Sachverhalt dem Ausschuss oder Presbyterium zur erneuten Beratung vorzulegen.

(5) Im Übrigen gelten die Art. 26 bis 31 der Kirchenordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Änderungen und In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(2) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Gemeindegatsatzung vom 17. September 1992 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Köln, den 19. Mai 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Juni 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindegatsatzung) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.

Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.

2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,

b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,

c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),

d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.

3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).

4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.

5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.

6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Bergheim, den 25. November 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Brühl

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brühl

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindegatsatzung) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.

Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.

2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

- | | |
|---|---|
| <p>a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,</p> <p>b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,</p> <p>c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),</p> <p>d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.</p> <p>3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).</p> <p>4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.</p> <p>5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.</p> <p>6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> | <p>a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,</p> <p>b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,</p> <p>c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),</p> <p>d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.</p> <p>3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).</p> <p>4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.</p> <p>5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.</p> <p>6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> |
|---|---|

Köln, den 28. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Brühl

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Frechen, den 9. Dezember 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Frechen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Frechen

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Frechen

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Horrem

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Horrem

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

- a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,
 - b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),
 - d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.
3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).
 4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.
 5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.
 6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Horrem, den 14. Dezember 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Horrem

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

- a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,
 - b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),
 - d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.
3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).
 4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.
 5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.
 6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Hürth, den 8. Dezember 2004

Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde
Hürth

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth

Das Presbyterium der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

- | | |
|---|--|
| <p>a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,</p> <p>b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,</p> <p>c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),</p> <p>d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.</p> <p>3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).</p> <p>4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.</p> <p>5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.</p> <p>6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> | <p>a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,</p> <p>b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,</p> <p>c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),</p> <p>d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.</p> <p>3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).</p> <p>4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftverkehrs die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.</p> <p>5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.</p> <p>6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> |
|---|--|

Köln,

Evangelische Kirchengemeinde
Rodenkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Köln,

Evangelische Kirchengemeinde
Rondorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Rondorf

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rondorf

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß

hat auf Grund von Artikel 28 Abs. 3 (Übertragung durch Gemeindeglieder) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird Frau Ducqué, Frau Schmitz und Herrn Schüller als Geschäftsführungsteam des Ev. Gemeindeamtes Köln-West übertragen.
Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

- a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge und der in Artikel 30 der Kirchenordnung (1) bezeichneten Urkunden,
 - b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundensform abzugeben sind (Artikel 30 der Kirchenordnung),
 - d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der bzw. die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.
3. Der Zeichnungsberechtigte zeichnet den Schriftverkehr „Im Auftrag“ (i. A.).
 4. Das Geschäftsführungsteam ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten Schriftstücke.
 5. Ist das Geschäftsführungsteam durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch die Abteilungsleitenden Frau Adams, Frau Braun, Herrn Hackert unterzeichnet.
 6. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Köln,

Evangelische Kirchengemeinde
Sürth-Weiß

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost

Auf der Grundlage von §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S 91) und der Errichtungsurkunde vom 23. Dezember 2003 erhält der Evangelische Gemeindeverband Köln-Südost folgende Satzung:

§ 1

Zweck

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Köln-Südost – nachstehend Gemeindeverband genannt – erbringt nach Maßgabe des § 2 Dienstleistungen für die angeschlossenen Kirchengemeinden (Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-

Höhenhaus, Ev. Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Ev. Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Vingst, Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Ev. Kirchengemeinde Köln-Kalk, Ev. Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, Ev. Kirchengemeinde Neubrück, Ev. Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim).

(2) Der Gemeindeverband fördert die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden mit dem Ziel, die kirchliche Arbeit im Verbandsgebiet zu unterstützen.

(3) Zu diesem Zweck betreibt der Gemeindeverband ein Gemeindeamt, das den Namen „Gemeindeamt des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost“ trägt.

(4) Die Eigenständigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit der Verbandsgemeinden bleiben erhalten.

§ 2

Aufgabenbereich

(1) Der Gemeindeverband erfüllt für die angeschlossenen Gemeinden folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Mithilfe bei der Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
- Vermögensverwaltung,
- Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
- Führung der Registraturen, Verwaltung der Archive,
- Versicherungsangelegenheiten,
- Beratung in kirchenrechtlichen Fragen.

(2) Über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus kann der Gemeindeverband auch weitere Aufgaben für alle oder einzelne Verbandsgemeinden erfüllen, insbesondere:

- Verwaltung der Kindergärten,
- Gebäudebewirtschaftung,
- Gemeindesekretariate,
- Zentraleinkauf,
- Beschäftigung von Mitarbeitern, die über eine Gemeinde hinaus tätig werden,
- Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,
- kirchliches Meldewesen.

(3) Die Erledigung von Aufgaben nach Absatz 2 setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Verbandsgemeinden und dem Gemeindeverband voraus. Für die Leistungserbringung ist ein kostendeckendes Entgelt zu zahlen.

(4) Der Gemeindeverband kann Leistungen nach Absatz 1 und 2 auch für andere kirchliche Körperschaften erbringen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung des Gemeindeverbandes mit der entsprechenden Körperschaft. Die erbrachte Leistung darf die Leistungserbringung für die Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigen.

Das Leistungsentgelt muss mindestens kostendeckend sein.

§ 3

Organe

(1) Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Amtsleitung.

(2) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe gelten die Bestimmungen für das Presbyterium sinngemäß.

§ 4

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
- der Verbandsvorstand,
 - zwei Abgeordnete der Verbandsgemeinden, die Mitglieder des jeweiligen Presbyteriums sein müssen.

Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, darf die oder der zweite Abgeordnete der Verbandsgemeinde keine Pfarrerin oder kein Pfarrer sein.

Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Die Verbandsvertretung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstandes bis zu drei fachkundige Personen in die Verbandsvertretung berufen. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Presbyterium endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung und im Verbandsvorstand.

Für die berufenen Mitglieder endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung und im Verbandsvorstand bei Verlust der Befähigung zum Presbyteramt.

Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.

(3) Die Verbandsvertretung wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in Artikel 116 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(4) Die Amtsleitung des Gemeindeamtes nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit des Verbandsvorstandes oder der Amtsleitung besteht.

(2) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

- die Wahl der oder des Vorsitzenden, ihres oder seiner Stellvertretung und die Wahl des Verbandsvorstandes,
- die Beschlussfassung auf Antrag zur Umbildung und Auflösung des Gemeindeverbandes. Der entsprechende Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des ordentlichen Mitgliederbestandes (ausgenommen die Regelung nach § 10),
- die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan inkl. Stellenplan des Gemeindeamtes,
- die Abnahme der Jahresrechnung,
- die Bildung von Verbandsausschüssen.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Wählbar sind die Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Verbandsgemeinden. Die Zahl der Pfarrer/innen darf die Zahl der Presbyter/innen nicht übersteigen.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Eine Verbandsgemeinde darf nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht einer Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsvorstandes im Amt.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsvorstand bei Bedarf oder mindestens jedoch zweimal im Jahr ein oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder die in Artikel 116 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(4) Die Amtsleitung des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist dem gemeinsamen Gemeindeamt gegenüber weisungsberechtigt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden. Er führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen im Rechtsverkehr. § 8 bleibt unberührt.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Verbandsvertretung,
- Beschlussfassung über die Bestellung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters des Gemeindeamtes sowie deren oder dessen Stellvertretung,
- Beschlussfassung über alle Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes, die die Amtsleiterin oder den Amtsleiter und ihre oder seine Stellvertretung betreffen,
- alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Amtsleitung obliegen,
- Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen für Verbandsgemeinden oder andere kirchliche Körperschaften.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8

Leitung des Gemeindeamtes

(1) Der Gemeindeverband bestellt für seine Amtsleitung im Gemeindeamt eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.

(2) Die Amtsleitung führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Vorstandes aus. Sie entscheidet grundsätzlich in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann der Amtsleitung für ihre Tätigkeit generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Die Amtsleitung beaufsichtigt den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes.

(4) Die Amtsleitung des Gemeindeamtes ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig über die Geschäftslage zu unterrichten und bei wichtigen Angelegenheiten unbeschadet des Absatzes 2 die Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 9

Kosten und Vermögen

(1) Die Ausgaben und Einnahmen werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes die Ausgaben nicht decken, sind sie nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden umzulegen:

Fixkostenzusammensetzung:

Mietzins, Betriebskosten und Heizkosten der Büroräume (gem. Haushaltsstellen 7640.00.5121 bis 7640.00.5290 und 7640.00.5310)

Inventarbeschaffung und -unterhaltung (gem. Haushaltsstellen 7640.00.5500.01)

Kopierermiete und Miete Telefonanlage (gem. Haushaltsstellen 7640.00.5500.02 und 6200.01)

Fixkostenverrechnung:

	<u>Fixkosten</u>
	Anzahl der Verbandsgemeinden

Berechnung der variablen Kosten (V):	Ausgaben (a)
	– Einnahmen (e)
	– <u>Fixkosten (F)</u>
	variable Kosten (V)

Kostenanteil der variablen Kosten pro Gemeinde:

$\frac{\text{variable Kosten (V)} \times \text{abgeforderte Stunden (hG)}}{\text{verrechenbare Stunden (Vh)}}$

Kosten der Gemeinde:	Anteil der variablen Kosten
	+ <u>Anteil Fixkosten</u>
	Kosten der Kirchengemeinde

(3) Die Gegenstände, die die Verbandsgemeinden in den Verband einbringen, werden Verbandseigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen nach dem Maßstab (Abs. 2) aufgeteilt, der zum Zeitpunkt der Auflösung angewendet wird.

§ 10

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres einseitig ihr Ausscheiden aus dem Verband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(3) Die ausscheidende Gemeinde muss für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 weiterhin zur Finanzierung des Verbandes beitragen, indem sie die Kosten anteilig trägt, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(4) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 1 bis Abs. 3 kann eine Verbandsgemeinde bei der Verbandsvertretung ihr Ausscheiden aus dem Verband bzw. die entsprechende Umbildung des Verbandes schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres beantragen.

Hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung und etwaiger, über den Ausscheidungszeitpunkt hinausgehender Verpflichtungen seitens der ausscheidenden Gemeinde, vorübergehend weiterhin den Verband mit zu finanzieren, schließen die ausscheidende Gemeinde und der Verband eine Vereinbarung. Kommt diese bis zum Ausscheiden nicht zustande, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung, aus der Satzung, oder Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen Organen des Verbandes sowie Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Verbandszugehörigkeit, bei Aufhebung der Satzung kann der Kreissynodalvorstand von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt (§ 7 Abs. 1 u. 2).

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Ev. Verwaltungsamt Köln-Südost der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Buchforst-Buchheim, Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Höhenhaus, Köln-Kalk, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück vom 1. Januar 2004, genehmigt am 23. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 37), außer Kraft.

Köln, den 15. Dezember 2004

Die Verbandsvertretung des
Evangelischen Gemeindeverbandes
Köln Südost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Juni 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Erft

in der Fassung vom 14. Juli 2004, zuletzt geändert am
16. November 2004

Auf Grund von § 1 Abs. 2 und den §§ 12 bis 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 11. Januar 2002 haben die Presbyterien der

Ev. Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen,
Ev. Kirchengemeinde Brüggen/Erft,
Ev. Johanneskirchengemeinde Hürth-Gleuel,
Ev. Kirchengemeinde Kerpen,
Ev. Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,
Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,
Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,
Ev. Kirchengemeinde Köln-Raderthal,
Ev. Kirchengemeinde Köln-Riehl,
Ev. Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
Ev. Kirchengemeinde Sindorf

übereinstimmend die folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Siegel des Gemeindeamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden – nachstehend Trägergemeinden genannt – richten ein gemeinsames Gemeindeamt ein, das den Namen „Ev. Gemeindeamt KölnErft“ führt.
- (2) Das Ev. Gemeindeamt KölnErft – nachstehend Gemeindeamt genannt – nimmt die Verwaltungsaufgaben für die Trägergemeinden wahr.
- (3) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeindeamtes

- (1) Dem Gemeindeamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister/Kirchmeisterinnen folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Begleitung der Arbeit der Leitungsorgane einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
 2. die Vermögensverwaltung,
 3. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 4. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
 5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
 6. die Versicherungsangelegenheiten,
 7. die Anlegung der Aktenverzeichnisse und die Führung der Registraturen und Archive. Das Archivgut wird dauerhaft in den Trägergemeinden aufbewahrt,
 8. allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Gemeindeamt durch Beschluss des Gemeindeamtsausschusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten übertragen werden, Gleiches gilt für die Entbindung von Aufgaben.

§ 3

Aufgaben der Trägergemeinden

Aufgaben, die nicht dem Gemeindeamt zugewiesen sind, obliegen den Trägergemeinden. Dies sind gegenwärtig insbesondere:

1. Führung der Kirchenbücher einschließlich Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken,
2. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
3. Schreibearbeiten für die Pfarrerinnen und Pfarrer, gemeindlichen Arbeitskreise und Veranstaltungen,
4. gemeindeinterne Post und Gemeindebriefe,
5. Erstellung von gemeindebezogenen Vervielfältigungen,
6. Schreiben von Abkündigungen, Predigtplänen etc.,
7. Führung von Bar- und Portokassen.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Leitung der Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 4 Abs. 1 VbG nimmt der Gemeindeamtsausschuss – im nachfolgenden GAA genannt – für die Presbyterien der Trägergemeinden wahr. Er ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.
- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der GAA im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, sind von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des GAA zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Leitungsorgan

- (1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 6 aufgeführten Angelegenheiten wird ein Gemeindeamtsausschuss (GAA) gebildet.
- (2) Dem GAA gehören an:
Abgeordnete der Trägergemeinden:
Bis 5.000 Gemeindeglieder eine Abgeordnete/ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindeglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindeglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindeglieder vier Abgeordnete. Jede Trägergemeinde soll eine der Zahl ihrer Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählen. Mit der Beendigung des Presbyteramtes endet die Mitgliedschaft im GAA. Die Zahl der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten einer Trägergemeinde nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer der Trägergemeinden mit bis 5.000 Gemeindegliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Trägergemeinden verständigen sich hierüber einvernehmlich.
- (3) Der GAA wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet.
- (4) Der GAA wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende/seinen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils ein Jahr. Hierbei stellt jede Gemeinde abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge die Vorsitzende/den Vorsitzenden, nachdem diese/dieser im Vorjahr stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender war.

(5) Die/Der Vorsitzende soll den GAA nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Sie/Er muss sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Trägergemeinde oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(6) Die Verwaltungsleiterin/Der Verwaltungsleiter und ihre Stellvertreter/seine Stellvertreter sind zu den Sitzungen des GAA mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der GAA beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Ev. Gemeindeamt Köln-Erfelt betreffenden Angelegenheiten:

- a) Personalangelegenheiten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes,
- b) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) Festsetzung der Kostenanteile nach dem in § 7 Abs. 2 genannten Schlüssel,
- e) Festlegung des Aufgabenbereiches für das Gemeindeamt, seiner Ordnung und Leitung im Rahmen der Satzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
- f) Aufsichtsführung über das Gemeindeamt,
- g) Regelung der Kassenprüfung für das Gemeindeamt.

(2) Die Presbyterien der Trägergemeinden beschließen in Angelegenheiten der beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des GAA.

(3) Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der Trägergemeinden für ihren eigenen – vom Verwaltungsamt verwalteten – Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die Trägergemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Schlüssel nach § 7 Abs. 2 der Satzung.

§ 7

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des gemeinsamen Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

(2) Soweit die Einnahmen, die das Gemeindeamt durch seinen Betrieb für die Trägergemeinden erzielt, nicht ausreichen, werden die Kosten des Gemeindeamtes entsprechend dem nachfolgenden Verteilschlüssel auf die Trägergemeinden umgelegt.

- | | |
|---|------------|
| 1. je angefangene 250 Gemeindeglieder | = 1 Punkt |
| 2. je Kindertagesstätte | = 6 Punkte |
| 3. je OT/KOT/TOT | = 1 Punkt |
| 4. je Einheit eines Gebäudes, Miet- oder Dienstwohnung einschließlich Pfarrdienstwohnungen und sonstiger Mietverhältnisse | = 1 Punkt |
| 5. Mitarbeiter/innen (einschl. Pfarrer/innen) | |
| je hauptamtlicher/hauptamtliche Mitarbeiter/in | = 2 Punkte |
| je nebenamtlicher/hauptamtliche Mitarbeiter/in | = 1 Punkt |

6. Buchungsfälle im letzten abgerechneten Haushaltsjahr je angefangene 100 Buchungsfälle = 1 Punkt

Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des Gemeindeamtes werden die Sollzahlen zugrunde gelegt (bei den Buchungsfällen nach der letzten festgestellten Jahresrechnung). Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Ist-Zahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im GAA beschlossen.

(3) Die Gegenstände, die die Trägergemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 8

Stellenplan und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

(1) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen so ist Dienstgeber

- für die erste Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
- für die zweite Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Lindenthal,
- für die dritte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg,
- für die vierte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Köln-Bayenthal.

(2) Das Presbyterium der nach Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überleitung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Vorschlag des GAA aus; dieser Vorschlag bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten des GAA. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin/eines Kirchenbeamten. Im Übrigen nimmt der GAA die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Gemeindeamtes werden für die Trägergemeinden gemeinsam errichtet.

§ 9

Organisation des Gemeindeamtes

(1) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind im Namen der jeweiligen Trägergemeinde für die Trägergemeinden jeweils gesondert zu bearbeiten. Hierfür haftet die jeweilige Trägergemeinde allein. Von der gesonderten Aufgabebearbeitung ausdrücklich ausgenommen ist die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens.

(2) Der GAA kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 10

Leitung des Gemeindeamtes

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Aufgaben können durch den GAA auf die Leiterin/den Leiter delegiert werden. Ihr/Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes sind ihr/Ihm unterstellt. Die berufenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind zugleich Stellvertreterin/Stellvertreter der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters.

(2) Der GAA kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 11

Änderung des Trägerverbundes

Dem Gemeindeamt können sich weitere Kirchengemeinden anschließen, wenn die Presbyterien der Trägergemeinden und der GAA zustimmen. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 12

Ausscheiden aus dem Gemeindeamt

(1) Beantragt eine Trägergemeinde aus dem Gemeindeamt auszuscheiden, so hat sie dies dem/der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses schriftlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) Ein Ausscheiden aus dem Gemeindeamt ist frühestens nach Ablauf von vier Kalenderjahren nach dem Zeitpunkt des Eintritts möglich.

(3) Die ausscheidende Trägergemeinde erhält entsprechend dem Anteil gem. § 7, der zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausscheiden gilt, die Vermögenswerte in Sachwerten bzw. Geld. Gleichzeitig übernimmt die ausscheidende Gemeinde entsprechend dem Schlüssel für die Kostenverteilung anteilig Personal.

§ 13

Auflösung des Gemeindeamtes

(1) Die Auflösung des Gemeindeamtes erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Trägergemeinden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Ev. Kirche im Rheinland.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeamtes bestellt der GAA einen Abwickler. Das bestehende Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten sowie die fortbestehenden Verbindlichkeiten werden auf die Trägergemeinden entsprechend dem letzten Schlüssel für die Kostenverteilung (§ 7 Abs. 2) aufgeteilt, der vor dem Zeitpunkt der Auflösung galt. Die Trägergemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Gemeindeamtes so lange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Kostenverteilung (§ 7 Abs. 2), bis die gemeinsame Vermögensauseinandersetzung endgültig abgewickelt ist. Der GAA legt fest, welche Mitarbeitenden des Gemeindeamtes von welcher Trägergemeinde übernommen werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln/Erft vom 14. Juli 2004 außer Kraft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt war.

Bedburg, den 13. September 2004/28. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Bedburg-Niederaußem-Glessen

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen, den 18. Oktober 2004/24. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Brüggen/Erft

Siegel

gez. Unterschriften

Hürth, den 13. Oktober 2004/19. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Hürth-Gleuel

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen, den 24. November 2004/26. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Kerpen

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 3. November 2004/12. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 14. Oktober 2004/20. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 14. Oktober 2004/16. Dezember 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Lindenthal

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 26. Oktober 2004/18. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Raderthal

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 13. September 2004/9. Dezember 2004

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Riehl

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 2. November 2004/11. Januar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Zollstock

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen, den 12. Oktober 2004/15. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Sindorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden

Auf Grund von Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 32 der Kirchenordnung (KO) beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden folgende Satzung:

Im Presbyterium und in den Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden arbeiten Männer und Frauen gleichberechtigt zusammen. Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen sowie in der männlichen Form.

Abschnitt I

§ 1

Presbyterium und Fachausschüsse

1. Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:
 - a) den Fachausschuss für Theologie und Gottesdienst,
 - b) den Diakonieausschuss,
 - c) den Finanzausschuss,
 - d) den Jugendausschuss,
 - e) den Kindergartenfachausschuss,
 - f) den Bauausschuss,
 - g) den Öffentlichkeitsausschuss,
 - h) den Planungsausschuss,
 - i) den Verwaltungsausschuss.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
4. Das Presbyterium behält sich bei Bedarf, insbesondere bei nicht rechtzeitigem Zusammentreten der Fachausschüsse, vor, an deren Stelle zu entscheiden. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist.
5. Das Presbyterium behält sich vor, Fachausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden. Diesen können beratende Funktionen übertragen werden. Ihr Bestehen endet spätestens mit Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die erste Sitzung der Fachausschüsse wird vom Presbyterium einberufen.
2. Nach Anhörung der Fachausschüsse bestimmt das Presbyterium gem. Art. 32 Abs. 2 KO deren Vorsitzenden.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. In die Fachausschüsse (§ 6 bis § 13) können vom Presbyterium bestimmt werden:
 - a) Pfarrer,
 - b) Presbyter und Mitarbeiterpresbyter,

- c) sachkundige Gemeindeglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind,
 - d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse versehen ihre Arbeit gem. Art. 32 Abs. 6 KO und Art. 43 Abs. 3 KO ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Ausgaben.
3. Dem Verwaltungsausschuss (§ 17) gehören u. a. an:
 - a) Vorsitzender des Presbyteriums,
 - b) Pfarrer,
 - c) Kirchmeister,
 - d) hauptamtlich angestellter Leiter der Verwaltung,
 - e) hauptamtlich angestellter Leiter der Kindertagesstätte,
 - f) hauptamtlich angestellter Leiter der Jugendarbeit.
4. Die Mindestzahl der Ausschussmitglieder beträgt drei, die Höchstzahl 23 Personen. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses sowie deren Veränderung wird in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Soweit den Fachausschüssen die Befugnis eingeräumt wird, über finanzielle Mittel der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden zu verfügen, gilt dies gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 KO nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 5

Verfahrensweise

1. Die Fachausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen Vertreter vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
3. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.
4. Die Fachausschüsse sollen sich bemühen, Beschlüsse einmütig zu fassen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
6. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beratung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

8. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt gem. Artikel 32 Abs. 7 KO dem Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter; mit Ausnahme bei Beschlüssen des Bauausschusses gem. Art. 32 Abs. 7, 2. Halbsatz deren Ausführung obliegt dem Baukirchmeister und des Finanzausschusses deren Ausführung obliegt dem Finanzkirchmeister.
9. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Fachausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines Presbyteriumsmitgliedes verhandelt, das nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist es zur Beratung dieses Punktes hinzuzubitten.
10. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Presbyterium binnen drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden ist.
11. Ergänzend gilt für die Arbeit der Fachausschüsse Artikel 32 Abs. 6 KO.
12. Das Presbyterium kann den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

1. Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Presbyteriums vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die Gemeindegemeinschaft.

§ 7

Diakonieausschuss

1. Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.
2. Der Diakonieausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuwendungen und Beihilfen an Bedürftige, insbesondere anlässlich des Weihnachtsfestes und der Konfirmation, soweit der Wert im Einzelfall 500,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Bereich der Diakonie.
3. Der Diakonieausschuss hat sich darüber hinaus über alle diakonischen Aufgaben zu informieren, die den Bereich der Kirchengemeinde berühren.
4. Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 8

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss bereitet im Rahmen der im Presbyterium vorgegebenen Ziele den Haushaltsplan vor. Er berät über alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung, insbesondere Anträge und Vorlagen, für die im Haushaltsplan keine Deckung vorgesehen ist, Maßnahmen die Folgekosten nach sich ziehen, den Abschluss der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Rechnungüberschusses.
2. Der Finanzausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände, soweit der Wert im Einzelfall nicht 2.500,00 Euro übersteigt,

- b) Verfügung über Gemeindevermögen, soweit der Wert im Einzelfall 1.000,00 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen den Jahresbetrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt und mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters,
- c) Annahme von Schenkungen im Rahmen der Ziffer 2.a.

§ 9

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in seinem Arbeitsfeld vor. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben.
2. Der Jugendausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung von Freizeiten, Aktions- und Projektgruppen, soweit der Gemeindegeldzuschuss für die Maßnahmen im Einzelfall 100,00 Euro pro Teilnehmer nicht überschreitet,
 - b) Erwerb von notwendigen Materialien im Zusammenhang mit der Jugendarbeit, soweit die Kosten im Einzelfall 250,00 Euro nicht übersteigen,
 - c) über die Durchführung bzw. Unterstützung von den vom Presbyterium beschlossenen Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, wie z.B. die Kleine Offene Tür (mit Ausnahme der Konfirmandenfreizeit).
3. Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 10

Kindergartenfachausschuss

1. Der Ausschuss berät über alle konzeptionellen und organisatorischen Fragen in der Tageseinrichtung für Kinder. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Ausschuss berät in Abstimmung mit dem jeweiligen Rat der Einrichtung über:
 - a) Änderungen in der „Kindergartenordnung der Kindertagesstätte“,
 - b) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte,
 - c) die Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte,
 - d) die Ferienordnung,
 - e) die Einstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Leitung der Kindertagesstätte,
 - f) über die Grundsätze der Anschaffung von Inventar- und Verbrauchsmitteln.
3. Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres

§ 11

Bauausschuss

1. Der Ausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde und über die

Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

2. Der Bauausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Aufträgen an Bau- und Handwerksunternehmen bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - aa) zwecks Reparaturen an und in Gebäuden, die im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden stehen,
 - ab) zwecks Sanierung und Modernisierung nur, soweit die Maßnahmen dem Presbyterium bekannt und von diesem zur Durchführung freigegeben sind.
 - b) Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten über Bau- und Reparaturmaßnahmen, wenn die Honorarkosten 1.000,00 Euro nicht übersteigen,
 - c) Vergabe von pflanz- und gärtnerischen Arbeiten mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters, soweit die Aufträge 3.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
 - d) Abschluss von Wartungsverträgen an Gebäuden und Einrichtungen bis zu einem Wert von 750,00 Euro im Einzelfall und mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters,
3. Der Ausschuss ist für die jährlich anfallenden Baubegehungen der Gemeinde verantwortlich.
4. Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 12

Öffentlichkeitsausschuss

Der Ausschuss berät über alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, insbesondere über den Inhalt des Gemeindebriefes. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

§ 13

Planungsausschuss

Der Planungsausschuss entscheidet über terminliche Festlegung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse fällt.

Abschnitt II

Verwaltung der Gemeinde

§ 14

Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seinem Vorsitzenden, dem Verwaltungsausschuss, den Kirchmeistern und dem hauptamtlich angestellten Leiter des Gemeindebüros.

§ 15

Das Presbyterium

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde gem. Art. 15 KO. Dem Vorsitzenden des Presbyteriums obliegen die Aufgaben gem. Art. 28 KO.

§ 16

Aufgaben der Kirchmeister

1. Der Baukirchmeister ist Kirchmeister im Sinne des Art. 21 Abs. 3 und 4 KO.

Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

Bei Verhinderung des Baukirchmeisters wird er durch den Finanzkirchmeister vertreten.

2. Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

Bei Verhinderung des Finanzkirchmeisters wird er durch den Baukirchmeister vertreten.

§ 17

Verwaltungsausschuss

1. Das Presbyterium überträgt die Vor- und Nachbereitungen seiner Sitzungen – im Rahmen der im Presbyterium vorgegebenen Ziele – dem Verwaltungsausschuss.
2. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde.
3. Der Ausschuss tagt in der Regel einmal wöchentlich.
4. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.
5. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über:
 - a) die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung der Mitarbeiter, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
 - b) den Abschluss von Wartungsverträgen, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - c) die Planung und Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen in Absprache mit dem Baukirchmeister, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - d) die Vergabe von Aufträgen an Bau- und Handwerksunternehmen in Absprache mit dem Baukirchmeister bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - e) den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände in Absprache mit dem Finanzkirchmeister bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - f) die Vergabe von Aufträgen bis zu 500,00 Euro für Verwaltungsangelegenheiten im Einzelfall,
 - g) die Raumvergabe für private Feiern in Absprache mit dem Küster gemäß der Ordnung für die Benutzung von kirchlichen Räumen für außergemeindliche Veranstaltungen.
6. Der Ausschuss berät über die Einstellungen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und leitet die Vorschläge zur Entscheidung an das Presbyterium weiter.

§ 18

Aufgaben der Leitung des Gemeindebüros

Der hauptamtlich angestellte Leiter des Gemeindebüros erfüllt seine Aufgaben unter Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber. Die Aufgaben sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

Abschnitt III**§ 19****Veröffentlichung**

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 20**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Witzhelden, den 18. April 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Witzhelden

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Mai 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung der Stiftung
„Pro Dorp“ der
Evangelischen Kirchengemeinde
Solingen-Dorp**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp hat durch Beschluss vom 15. März 2005 die Stiftung „Pro Dorp“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

Alle Personen, die diesen Zweck fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Pro Dorp“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Solingen.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse zur Finanzierung von Personalkosten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für Personalkosten der diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend). Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei und höchstens drei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigstellung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten. (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 15. März 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Solingen-Dorp

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Juni 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Kircheneintrittsstelle

Az. 02-15-1:15036

Düsseldorf, 21. Juni 2005

Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 der Kirchenordnung wurde anerkannt:

Ladenkirche, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen

Az. 49-20

Düsseldorf, 8. April 2005

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen bieten eine Fortbildungsveranstaltung an für ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, die in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung eine Förderstiftung errichtet haben oder überlegen, eine Förderstiftung zu errichten.

Die inhaltlich gleichen Seminare finden vom 29. bis 30. August 2005 oder alternativ vom 28. bis 29. November 2005 in der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen statt.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Vorstellen von Projekten und Erfahrungsaustausch,
- Fundraising in der Theorie und als praktische Übung,
- Fundraising-Software für ihre Stiftung.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 88,00 Euro.

Anmeldungen bitte an die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen, Dieperzbergweg 13-17, 57610 Altenkirchen, Tel. (0 26 81) 95 16 11, Fax (0 26 81) 7 02 06, E-Mail info@lja.de

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z.A. Dagmar Doll am 16. Mai 2005 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrerin z.A. Annette Gontermann am 5. Juni 2005 in der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer z.A. Jens Hohmann am 29. Mai 2005 in der Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer z.A. Matthias Immer am 22. Mai 2005 in der Kirchengemeinde Hochheide, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin z.A. Ulrike Kobbé am 5. Juni 2005 in der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrerin z.A. Stephanie Iris Peschutter am 17. April 2005 in der Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrerin z.A. Simone Semmelmann-Werner am 24. April 2005 in der Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerin z.A. Petra Steffen am 22. Mai 2005 in der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen.

Prädikantin Uta Katharina Stibitz, Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 1. Mai 2005.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Reinhard Ambrosch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Veronika Ambrosch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Rainer Gertzen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Gunnar Plewe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Cordula Schmid-Waßmuth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Reinhard Ambrosch mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrerin Veronika Ambrosch mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrerin Margit Büttner mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die 3. Pfarrstelle (Erwachsenenbildung und Ökumene) des Kirchenkreises Koblenz.

Pfarrer Rainer Gertzen mit Wirkung vom 5. Juni 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer Gunnar Plewe mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Cordula Schmid-Waßmuth mit Wirkung vom 1. Juni 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep.

Freistellung:

Pfarrerin Angelika Steinbicker, ehemals Predigerseminar Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2011 unter Verlust der Pfarrstelle, für einen Dienst als Dozentin am Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Landeskirchen-Rechtsrat Ingmar Henning Behrens zum Landeskirchen-Oberrechtsrat.

Andreas Hiltmann von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Harald Kaufmann, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studiendirektor i.K.

Heiko Kleinfeld, Viktoriaschule Aachen, zum Studiendirektor i.K.

Birgit Morjan von der Viktoriaschule Aachen zur Oberstudienrätin i.K.

Roland Pagenkopf, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Evelin Rixmann, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Jörg Schleifer von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Landeskirchen-Sekretärin z.A. Claudia Tischler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Landeskirchen-Sekretärin.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Anke Krauß mit Ablauf des 31. Januar 2005.

Pastorin im Sonderdienst Karin Pahlke mit Ablauf des 31. Mai 2005.

Freistellungen im Altersteildienst:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Heinz-Günter Wegmann, Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Rheinhausen, vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2007.

Pfarrer Jörg Wilhelm, Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Friedhelm Habermehl, Kirchengemeinde Kapellen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Pfarrer Dr. Gottfried Hütter, Kirchengemeinde Urdenbach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Dietmar Jendreyzik vom Stadtkirchenverband Köln zum 1. Juli 2005.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Alt-Duisburg sucht zur Besetzung ihrer 4. von fünf Pfarrstellen (100 %) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Stelle wird zum 1. August 2005 frei und ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Im Jahr 2004 gingen die ehemals selbstständigen Gemeinden „Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt“ und die „Ev. Gemeinde Duisburg-Duisern“ eine Fusion zur „Ev. Kirchengemeinde Alt-Duisburg“ ein. Die Gesamtgemeinde umfasst insgesamt etwa 11.400 Gemeindeglieder in drei Bereichen. Der 3. Bereich im Stadtteil Duisern, dem die Pfarrstelle zugeordnet ist, umfasst derzeit etwa 4.000 Gemeindeglieder und ist in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Die andere Pfarrstelle im Bereich umfasst 50 %. Das Zentrum des Bereiches ist die Lutherkirche, in deren unmittelbarer Nähe sich der ev. Kindergarten des Bereichs, Jugendräume sowie das Gemeindezentrum „Notkirche“ befinden. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit der Fähigkeit und Bereitschaft theologisch fundiert mit den Menschen an Zeifragen zu arbeiten. Dies soll insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung und der Seniorenarbeit geschehen (z.B. in Form von besonderen Veranstaltungsangeboten, in neueren Gottesdienstformen, in den Gemeindekreisen). Das kulturelle Angebot der Lutherkirche soll weiterentwickelt werden (Konzertreihe „Intermezzo“, Ausstellungen, Lesungen ...). Dabei wird eine Vertrautheit mit aktuellen ethischen und ökumenischen Fragestellungen vorausgesetzt. Die zentralen pastoralen Aufgaben wie Gottesdienst, Kindergottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit und Seelsorge gehören unter Berücksichtigung der gesamtgemeindlichen Anforderungen selbstverständlich zum Arbeitsfeld der neuen PfarrstelleninhaberIn/des neuen Pfarrstelleninhabers. In der fusionierten Kirchengemeinde Alt-Duisburg wird ein weiterer Arbeitsschwerpunkt darin bestehen, den Prozess des Zusammenwachsens der Bereiche aktiv mitzugestalten. Das Presbyterium erwartet eine kollegiale Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Wenn Sie sich für diese Pfarrstelle interessieren, können Sie Kontakt aufnehmen mit Pfarrer Peter Krogull, Kuhlenwall 44, 47051 Duisburg, Tel. (02 03) 2 08 24, Pfarrerin Stephanie Krüger, Wintgensstr. 76, 47058 Duisburg, Tel. (02 03) 33 07 08, oder dem Presbyter Jörg Hoffmann, Lilienthalstr. 33, 47059 Duisburg, Tel. (02 03) 31 12 22. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz ist zum nächstmöglichen Termin durch das Presbyterium in vollem Umfang (100 %) wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst das Gebiet der Stadt Koblenz links der Mosel und links des Rheins sowie zwei Ortschaften des Landkreises Mayen-Koblenz. Sie hat ca. 6.600 Gemeindeglieder und ist in drei Bezirke aufgeteilt. Die zukünftige StelleninhaberIn/der zukünftige Stelleninhaber wird zu ihren/seinen Aufgaben im Bezirk Bodelschwingh-Bubenheim und der überbezirklichen Arbeit in Koblenz-Lützel auch pastorale Aufgaben in der benachbarten Evangelischen Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim übernehmen, die 25% der vollen Stelle umfassen. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, zu richten. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Stahl, Tel. (02 61)

8 32 45, sowie das Pfarrerehepaar Beate Braun-Miksch und Andreas Miksch, Tel. (02 61) 2 75 11.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vluyn, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. November 2005 wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde setzt sich zusammen aus den Orten Vluyn und Schaephuysen. Vluyn ist eine Stadtgemeinde mit langer reformierter Tradition, Schaephuysen liegt an der Grenze zum vornehmlich katholisch geprägten, ländlichen Einzugsbereich des Kreises Kleve. Etwa 5.600 Gemeindeglieder verteilen sich auf zwei Pfarrbezirke mit zwei Predigtstätten, einem viergruppen Kindergarten, einem Altenheim, einer Diakoniestation und einem sehr gut besuchten Jugendheim (zwei hauptamtliche Mitarbeitende in Gruppenarbeit und OT). Zur Belegung der Gemeindegliederarbeit in Schaephuysen wurde 2003 eine Sonderdienststelle eingerichtet. Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der neu gestalteten Dorfkirche Vluyn. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben aus. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Christinnen und Christen, die versucht, die ermutigende Botschaft von der Auferstehung Christi zu leben, mit dem Ziel, sie einladend und gewinnend weiter zu geben. Hierbei nimmt die Auslegung der Heiligen Schrift in Gottesdiensten und gemeindlichen Gruppen eine zentrale Rolle ein. Das zeitlose Gottes-Wort soll zeitgemäß weitergegeben werden, um Erneuerung zu ermöglichen. Hierbei sollen auch die noch nicht zur Kerngemeinde zählenden Gemeindeglieder angesprochen werden. Besonders für diese Aufgabe sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der nicht nur einladend auf andere zugehen kann, sondern es darüber hinaus versteht, in den Gruppen und Kreisen der Gemeinde den missionarischen Geist zu wecken. Sie oder er soll selbstbewusst und gut organisiert der Gemeinde helfen, das vorhandene Potenzial freizusetzen. Dabei denkt das Presbyterium an eine Führungspersönlichkeit mit klaren Perspektiven für eine lebendige Gemeinde von heute und morgen und wünscht sich Liebe zur Verkündigung, Begeisterung für die Gemeinde, Leitungskompetenz und ein hohes Maß an Teamfähigkeit, Sinn für Gleichberechtigung und kooperativen Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen, Kreativität und innovatives Denken, Offenheit und frische Ideen für den Gemeindealltag. Als neue Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchengemeinde Vluyn wird Ihnen die Chance geboten, mit Ihren Erfahrungen unsere Gemeinde missionarisch mitzugestalten. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, der Pastor im Sonderdienst, der Pfarrer und viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. In der Stadt Neukirchen-Vluyn sind alle Schularten vorhanden. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.ev-kgm-vluyn.de. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Vluyn über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Str. 2, 47441 Moers. Für telefonische Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Bert Konijnenberg, Tel. (0 28 45) 2 72 12, oder (01 72) 2 19 98 12, zur Verfügung.

Nehmen Sie gerne Herausforderungen an? Die pfarramtlich neu verbundenen Kirchengemeinden Weierbach und Nahbollenbach suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle versorgt zwei Kirchengemeinden mit zusammen ca. 2.800 Gemeindegliedern. Sie können auf Menschen zugehen, besitzen seelsorgerliche Kompetenz, fühlen sich

der Arbeit im pfarramtlichen Verbund gewachsen und sind teamfähig. Ihnen machen die Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Helfer und der Konfirmandenunterricht ebenso Freude wie die Durchführung des Frauenhilfskreises. Wöchentliche Gottesdienste in beiden Gemeinden sind für Sie ebenso selbstverständlich wie der Gebrauch des kleinen Katechismus D. Martin Luthers. Wenn Sie sich jetzt noch auf die Zusammenarbeit mit zwei engagierten Presbyterien einlassen können, dann sollten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Weierbach über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises St. Wendel, Beethovenstr. 1, 66606 St. Wendel, richten. Für weitere Fragen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an Pfarrer Rolf Schmidt, Vakanzverwalter Weierbach, Tel. (0 67 88) 31 24, oder Pfarrer Thomas Lehr, Vakanzverwalter Nahbollenbach, Tel. (0 67 57) 380.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Die Evangelische Akademie im Rheinland ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, die den Auftrag hat, aktuelle Fragen und Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft in offenen und diskursiven Veranstaltungsformen zu thematisieren und zur kirchlichen und gesellschaftlichen Meinungsbildung öffentlichkeitswirksam beizutragen. Der Sitz der Akademie ist in Bonn. In der Akademie ist ab dem 1. Oktober 2005 eine Stelle einer Pastorin/eines Pastors im Sonderdienst zu besetzen. Die Stelle soll drei Aufgaben im Rahmen der Akademiearbeit betreuen. Zum einen soll die Stelle eine theologische Begleitung der Akademiearbeit stärken. Zum Zweiten ist es Ziel, die Koordinierung der Akademiearbeit nach dem Umzug mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen in der Region Köln/Bonn zu verbessern und verstetigen. Zum Dritten geht es darum, die thematische Arbeit im Sachgebiet Kunst und Kultur zu unterstützen, dessen Bedeutung für die Kirche spätestens seit der Denkschrift der EKD „Räume der Begegnung“ deutlich geworden ist. Zu der Betreuung des Themenbereichs Kunst und Kultur gehören die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Tagungen zu diesem Themenbereich; der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Kulturschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern sowie den gesellschaftlichen Kreisen, die in diesem Bereich meinungsbildend sind, sowie zu kirchlichen Akteuren in diesem Bereich. Eine wichtige Aufgabe ist auch die Konzipierung und Begleitung von Kunstaustellungen im Haus der Begegnung. Inhaltlich soll sich die Stelle insbesondere um das Verhältnis von Religion und Kultur in der Moderne und um das Verhältnis von Kunst und Spiritualität bemühen. Eine Voraussetzung dieser Arbeit ist eine eingehende Einarbeitung und Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. Weiterhin wird eine Mitarbeit im Team der Akademie erwartet und die Bereitschaft, sich in interdisziplinäre Projekte mit einzubringen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Direktor der Akademie, Dr. Frank Vogelsang, Evangelische Akademie im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn, Tel. (02 28) 9 52 32 00, der auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

Stellenausschreibung:

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Hilden ist zum 1. Februar 2006 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektorin/Studien-

direktor i.K. – Bes.-Gr. A 15 + BBO) neu zu besetzen. Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium bildet zusammen mit der Wilhelmine-Fliedner-Realschule, dem Internat und dem Tagesinternat das Evangelische Schulzentrum Hilden. Hier lernen und leben täglich zusammen mehr als 2.000 Menschen. Als landeskirchliche Schule hat das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage der biblischen Tradition. Spirituelle Angebote (Religionsunterricht, Schulgottesdienste und -andachten, Einkehrtage, Sozialpraktikum usw.), soziales Lernen (Streitschlichtung, Mediation, Coaching, schulpsychologische Beratung usw.) individuelle Förderkonzepte (Musikklasse, Talentförderung Gesang, Leistungsstützpunkt Judo, Begabtenförderung, Lernprofile im Wahlpflichtbereich usw.) sowie die Integration von Migranten ergänzen unser Unterrichtsangebot. Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die in der Schulleitung zusammen mit dem engagierten Kollegium die Weiterentwicklung des Schulprogramms verantwortlich mitgestalten will und sich auch den besonderen Herausforderungen einer Schule mit Internat und Tagesinternat stellt. Erwartet werden dazu konzeptionelle, organisatorische und pädagogische Kompetenzen und die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 15. September 2005 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Literaturhinweise:

Johann Andreas Gottfried Charlier: **Geschichte und Nachrichten der Evangelisch-Reformierten Gemeinde zu Frechen**. Geschichte und Nachrichten der Evangelisch-Reformierten Gemeinde zu Köln am Rhein von 1545 bis 19. May 1805. Mit einer Auswahl von Briefen und Aufzeichnungen hg. von Ferdinand Magen. Bonn: Habelt Verlag 2005, VIII, 295 S., Abb., Karten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 167)
ISBN 3-7749-3323-5

Reformationskirche der Gemeinde Köln-Bayenthal 1905–2005. Hg. von Bernhard Seiger im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal. Köln: Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal und DuMont Literatur u. Kunst Verlag 2005, 191 S., Abb.
ISBN 3-8321-7539-3

100 Jahre Christuskirche 1905–2005. Hg.: Verein zur Förderung Kirchlicher Bauten im Bezirk der evangelischen Christuskirche in Köln-Dellbrück e.V.; Otmar Baumberger. Köln 2005, 257 S., Abb.

160 Jahre Evangelische Kirchengemeinde – 140 Jahre Evangelische Kirche. **Festschrift zum Jubiläum der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel 1845/1865–2004**. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Linz-Unkel. Linz 2005, 70 S., Abb.

Festschrift 100 Jahre Kreuzeskirche 1905–2005. Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Marxloh. Duisburg 2005, 40 S., Abb.

Manfred Jülicher: Das Huhn auf dem Kirchendach. **Die Geschichte der Dorfkirche zu Vluyn**. Hg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vluyn. Neukirchen-Vluyn 2005, 128 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Verlag@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, info@diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Helmut Ackermann: **Joachim Neander.** Sein Leben, seine Lieder, sein Tal. Mit einem Beitrag von Oskar Gottlieb Blarr. 3. veränderte und erweiterte Auflage. Düsseldorf: Grupello-Verlag 2005, 119 S., Abb. ISBN 3-89978-029-9

Territorialkirchengeschichte. **Handbuch für Landeskirchen- und Diözesangeschichte.** Hg. von Dietrich Blaufuss, Thomas Scharf-Wrede. Neu bearbeitete Auflage des Handbuchs Deutsche Landeskirchengeschichte. Neustadt an der Aisch: Degener 2005, XIII, 357 S., 2 Karten-Beilagen (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 26) ISBN 3-7686-4225-9. Vorstellung der evangelischen und katholischen Kirchengeschichtsvereine

Claudia Lepp: Tabu der Einheit? **Die Ost-West-Gemeinschaft der evangelischen Christen und die deutsche Teilung (1945–1969).** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 1028 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe B, Darstellungen 42) ISBN 3-525-55743-4

Detlef Braun: **Zweimal lebenslanglich.** Der kranke Mann, seine Kinder und die Musik. Halle: Projekte-Verlag 2005, 209 S., Abb. ISBN 3-938227-13-3. Der Verfasser war Pfarrer in der DDR und Lehrer in der Bundesrepublik. Er ist Ehemann der Pfarrerin Margund Braun, Kölln, Saar

... Friede sei ihr erst Geläute. **Die Glocke – Kulturgut und Klangdenkmal.** Begleitheft zur Ausstellung „Bim, Bam, Bum – Glocken erzählen ihre Geschichte“, die aus Anlass der Europäischen Glockentage 2004 ... stattfindet. Stuttgart: Theiss 2004. 147 S., Abb. (Arbeitsheft/Landesdenkmalamt Baden-Württemberg 18) ISBN 3-8062-1939-7 Enthält v.a. einen Beitrag zur Kulturgeschichte der Glocke, S. 9–102, und zum Gebrauch des kirchlichen Geläuts, S. 125–143

Fester Boden unter den Füßen. Hilfe, die ankommt. Bündnis für Hilfe. Hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Präsidialkanzlei/Pressestelle – in Zusammenarbeit mit action medeor ... Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2005, 8 Bl., Abb., Karten. Informiert über die Hilfe von action medeor, Brot für die Welt, Die Johanniter und VEM nach der Flutwelle in Asien und Somalia

Sozialpolitischer Aschermittwoch der Kirchen. Familien in sozialer Schieflage? 9. Februar 2005. Dokumentation. Hg.: Bistum Essen, Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 2005, 34 S., Abb.

Helmut Weiß, Karl Federschmidt, Klaus Temme (Hg.): **Ethik und Praxis des Helfens in verschiedenen Religionen.** Anregungen zum interreligiösen Gespräch in Seelsorge und Beratung. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2005, 377 S. ISBN 3-7887-2135-9

Berichtigung zum KABI 6/2005

Im KABI 6/2005 auf Seite 232 muss es bei der Rubrik „Ernennungen von Beamtinnen und Beamten“ richtig heißen:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Dieter Lidzbarski vom Kirchenkreis Dinslaken zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Rechtssammlung auf CD-Rom

598605

Az. 04-52:0001

Düsseldorf, 21. Juni 2005

Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich an einem Projekt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Digitalisierung von Rechtssammlungen und Amtsblättern, in dem sich insgesamt sechs Landeskirchen sowie die EKD zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben. Im Rahmen dieses Projektes wird es möglich sein, die Rechtssammlung künftig selbst auf CD-ROM zu produzieren sowie auf einer eigenen lizenzierten Internetseite bereitzustellen. Die erste Auflage und die Freischaltung der Internetpräsenz ist für Frühjahr/Sommer 2006 vorgesehen. Selbstverständlich kann die Rechtssammlung auch als Papierversion weiterhin in gewohnter Qualität bezogen werden.

Der Vertrag mit der Firma EMS (Electronic Management Service) läuft zum Ende des Jahres 2005 aus. Ab 2006 sind damit ausschließlich beim Landeskirchenamt autorisierte Versionen der Rechtssammlung erhältlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Köhler, Tel. (02 11) 45 62-2 78, E-Mail Sebastian.Koehler@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt